

S. 447. Sonstige Begebenheiten dieser Periode.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieser Zeit gehört a) die unter Kaiser Rudolf II. im J. 1577. auf einem Reichsdeputazionstage zu Frankfurt errichtete Reichspolizeiordnung, welche zwar in der Folge einige einzelne Zusätze durch besondere Reichsschlüsse erhalten hat, aber nie ganz abgeändert worden ist; b) die Trennung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationzdeputazion bei Gelegenheit der sogenannten vier Kloster Sachen im J. 1600. und endlich c) der Anfang der böhmischen Unruhen im J. 1618. und mit ihnen des dreißigjährigen Krieges, wovon im folgenden Hauptstück die Rede seyn wird.

Drittes Hauptstück.

Von Ferdinands II. Regierungsantritte bis zum westphälischen Frieden 1648.

S. 448. Veranlassung und Anfang des dreißigjährigen Krieges.

Kurz vor dem Tode des Kaisers Matthias waren in Böhmen wegen vorgeblicher Verletzung des von Kaiser Rudolf II. den Böhmen verliehenen Majestätsbriefes (S. 442.) Unruhen ausgebrochen, und mit ihnen nahm der 30jährige Krieg seinen Anfang. Offenbar ungegründet war die vorgebliche Verletzung des Majestätsbriefes, indem derselbe nur den böhmischen Ständen, nicht aber

deren Unterthanen die Freiheit, Kirchen ihrer Religion bauen zu lassen, gestattete, folglich die Unterthanen des Erzbischofs von Prag zu Klostergrab, und jene des Abts von Braunau nicht berechtigten konnte, wider den Willen dieser ihrer Grundherrschaften auf deren Grund und Boden neue Kirchen zu bauen, westwegen dann auch die Kirche zu Braunau niedergedrückt, jene zu Klostergrab aber gesperrt ward. Dennoch singen die ultracatholischen böhmischen Stände unter ihrem Rädelsführer Heinrich Matthäus von Thurn an, sich zu empören, und warfen, als sie auf ihre vermeintlichen Beschwerden nicht die gewünschte Erledigung erhielten, den obersten Landrichter Freiherrn von Slavata, den Hofmarschall Freiherrn von Martiniz und den königlichen Sekretär Philipp Fabrizius am 23. Mai 1618. zum Schloßfenster hinaus in den Schloßgraben. Vermuthlich hatten die Rädelsführer andere Ursachen, wegen derer sie gegen diese genannten königlichen Beamten ihre Rache vorzüglich ausübten.

S. 449. Fortsetzung.

Doch es blieb nicht bei diesem Exzeß. Die Auführer stellten eine neue Regierung von 30. Directoren des Königreichs auf, verjagten die Jesuiten und katholischen königlichen Räte, machten Kriegsrüstungen, hetzten die Protestanten in Mähren, Schlessen u. Oesterreich auf, und wendeten sich an die protestantischen Stände des deutschen Reiches, und die vereinigten Niederländer um Hilfe. Der Graf von Thurn führte, unerachtet Kaiser Matthias durch kursächsische und bayerische Vermittlung die Sache in Güte beizulegen suchte, wirklich die

Auführer ins Feld, und der Graf Ernst von Mannsfeld brachte von Seite einiger protestantischen Stände des deutschen Reichs den Auführern Hilfe zu, wodurch auch Kaiser Matthias zu gewaltsamen Maßregeln genöthiget worden war.

S. 450. Fortsetzung.

Als Kaiser Matthias starb; schickte sein Nachfolger, der Erzherzog und König Ferdinand seiner Statthalterchaft in Böhmen sogleich eine Bestätigung der böhmischen Privilegien zu, um die Gemüther zu beruhigen. Allein die Böhmen wollten ihn nun nicht als ihren Erbkönig anerkennen. Der Graf von Thurn war schon mit den böhmischen Rebellen in Wien eingerückt, und wollte sich der Person Ferdinands bemächtigen. Allein dieses Vorhaben ward durch das unvermuthete Erscheinen von 500 Kürassieren, welche der aus den Niederlanden von dem Erzherzoge Albert abgeschickte General Graf v. Bouquet zu Krems eingeschifft hatte, vereitelt, und als der nämliche Graf von Bouquet am 18. Junii 1619. den Grafen von Mannsfeld bei Budweis aufs Haupt schlug, war Graf Thurn genöthiget, nach Böhmen zurück zu eilen.

S. 551. Reichsvicariat. Wahl Ferdinands II.

In Deutschland führten der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, und Johann Georg I. von Sachsen die Reichsverwesung, und vorzüglich der erstere suchte durch Verzögerung der deutschen Königswahl sein Reichsvicariat zu verlängern, um die ihm indessen angetragene böhmische Krone desto leichter zu erhalten. Ueberhaupt trachteten die in der Union begriffenen Fürsten, die

deutsche Krone an ein anderes Haus zu bringen, wozu eine Verzögerung der Wahl, da indessen die in Böhmen, Mähren, Schlessien und Oesterreich ausgebrochenen Unruhen für Ferdinand eine üble Wendung nehmen könnten, erwünscht schien. Als aber der Kurfürst **Schweichard** von Mainz den Wahltag auf den 20. Juli 1619. nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, und die katholischen Kurfürsten auf die Beschleunigung der Wahl drangen, auch Ferdinand selbst, sobald er zu Wien befreit worden war, als Erbkönig von Böhmen und Kurfürst bei der Wahlversammlung erschien; so ließen die Böhmen gegen die Aufnahme desselben in das kurfürstliche Collegium protestieren, weil in Böhmen ein Zwischenreich sey. Sie schickten auch wirklich selbst eine Wahlgesandtschaft nach Frankfurt. Allein, außer Kurpfalz wollte sie kein anderer Kurfürst anerkennen. Deswegen schritten die Böhmen in Eile zur neuen Königswahl, und wählten am 26. Aug. 1619. den Kurfürsten **Friedrich V.** von der Pfalz zum Könige von Böhmen. Dieser nahm in Zuversicht auf den Beistand seines Schwiegervaters, des Königs **Jakob I.** von England, und der übrigen Fürsten die böhmische Krone an. Allein auch dieser Schritt schlug fehl, indem Ferdinand, noch ehe die Nachricht von dieser Wahl nach Frankfurt kam, am 28. Aug. 1619 gewählt worden war, wo auch am 9. Sept. die Krönung vor sich ging.

S. 452. Dreißigjähriger Krieg. a.) Böhmisches = pfälzisches.

Hierüber brach nun jene schreckliche Kriegsflamme aus, welche durch 30. Jahre Deutschland verheerte, und wovon die traurigen Spuren bis auf den heutigen

Tag sich noch nicht ganz verloren haben. Des Gedächtnisses wegen kann man diesen Krieg in vier Perioden abtheilen, nämlich: in den böhmisch-pfälzischen, dänischen, schwedischen, und schwedisch-französischen. Kurfürst Friederich V. im Vertrauen auf seine Bundesgenossen und Anhänger, an sich selbst aber nicht zu großen Unternehmungen geelgenschaftet, ward am 4. Novemb. 1619. zu Prag mit großen Feierlichkeiten gekrönt. Allein der Herzog Maximilian von Baiern, Bundesgenoss des Kaisers, und der General, Graf von Bouquoi schlugen sein Kriegsheer am 8. Novemb. 1620. auf dem Weissen Berge bei Prag dergestalt, daß er sich nach den vereinigten Niederlanden zu seinen Religionsverwandten und Bundesgenossen flüchten mußte. Hiemit hatte sein Reich nach dem Verlauf eines Jahres schon wiederum auf einmal ein Ende. Zur nämlichen Zeit, als Herzog Maximilian und Graf Bouquoi in Böhmen mit solchem Nachdrucke agirten, war der spanisch-niederländische General Ambrosius Spinola in die rheinische Pfalz eingefallen, und der Kurfürst Johann Georg von Sachsen hatte in der Lausitz den Markgrafen von Brandenburg-Jägerndorf in die Flucht gejagt. Auf diese Art war die Anfangs so furchtbare Union aufgelöst. Die vornehmsten Häufelsführer unter den böhmischen Rebellen, 27 an der Zahl, wurden hingerichtet, den Böhmen der Majestätsbrief genommen, und Friederich V. sammt seinen Hauptanhängern, dem Markgrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, dem Fürsten Christian von Anhalt, und dem Grafen Friederich von Hohenlohe in die Acht erklärt.

S. 453. Fortsetzung.

Die Vollziehung der Acht gegen Friederich V. ward für die obere Pfalz dem Herzoge Maximilian von Bayern, für die rheinische Pfalz dem General Spinola, gegen den Markgrafen Johann Georg und den Fürsten Christian von Anhalt aber dem Kurfürsten von Sachsen, und gegen den Grafen von Hohenlohe dem Bischofe von Bamberg aufgetragen. Herzog Maximilian eroberte die obere Pfalz gegen den Grafen von Mannsfeld und die böhmischen Rebellen, welche sie vertheidigen wollten. In der rheinischen Pfalz erfocht der Graf von Mannsfeld einige Vorthelle, und Friederich V. faßte Muth, im J. 1622. in seine Länder zurückzukehren. Als aber der bayerische General Tilly im nämlichen Jahre Heidelberg und Mannheim eroberte, und überhaupt in den dortigen Gegenden die Oberhand gewann; so mußte Friederich neuerdings flüchten. Graf von Bouquoi hatte nach der Prager Schlacht in Ungarn gegen den von den ungarischen Protestanten zum Könige gewählten Bethlem Gabor, Fürsten von Siebenbürgen, zu kämpfen gehabt, welcher aber mit Ablegung des köntalichen Titels im J. 1622. zu Nikolsburg den Frieden schloß.

S. 454. Fortsetzung.

Nun beschloß der niedersächsische Kreis im J. 1623. unter dem Kommando des Herzogs Christian von Braunschweig, postullierten Bischofs zu Halberstadt, ein Kriegsheer von $\frac{10}{m}$ Mann ins Feld zu stellen, ward aber von Tilly daran gehindert, und als der Herzog Christian sich mit seinen eigenen Truppen zu dem zwar mehrmal geschlagenen, aber noch nicht überwundenen Grafen von

Mannsfeld in Ostfriesland gefellen wollte; ward er bei Stadloo im Münsterischen von dem General Tilly gänzlich geschlagen, auch der Graf von Mannsfeld mußte, um nicht das nämliche Schicksal zu haben, Ostfriesland verlassen, blieb aber dessen ungeachtet noch immer unter den Waffen. Dieses nöthigte den Kaiser, und seine Bundesgenossen, ihre Armeen beisammen zu halten, indem kein Theil dem andern trauete, keiner von dem andern sich viel Gutes zu versprechen hatte. Auf diese Art währte der Kriegsstand eine Zeitlang fort, unerachtet Ketne Schlachten geliefert wurden.

S. 455. Folgen des böhmisch-pfälzischen Krieges.

Indessen hatte der Kaiser auf einem zu Regensburg im J. 1622. u. 23. gehaltenen Kurfürstentage die pfälzische Kur sammt dem Erztruchsessnamte mit Begnehmung der Stimmenmehrheit auf den Herzog Maximilian von Bayern übertragen. Hierzu gab der Kurfürst von Sachsen, da ihm für die aufgerechneten 6 Millionen Kriegskosten die obere und nedere Lausitz vom Kaiser als König von Böhmen überlassen ward, im J. 1624. seine Einwilligung, und es erfolgte Maximilians Introduction in das kurfürstliche Collegium. Im J. 1626. willigte auch Kurbrandenburg ein, und im J. 1628. ward diese Anfangs auf Maximilians Person beschränkte Uebertragung auf seine Erben ausgedehnt. Hierdurch erhielten die Katholiken bei allen kurfürstlichen Versammlungen, wenn schon Böhmen nicht dabei erschien, (S. 380.) ein Uebergewicht in dem kurfürstlichen Collegium. Auch die obere Pfalz gab Ferdinand II. im J. 1628. dem nunmehrigen Kurfürsten Maximilian von

Baiern, nahm aber dagegen das demselben vorher wegen der Kriegskosten verpfändete Oesterreich ob der Enns zurück. Dem Markgrafen von Brandenburg-Jägerndorf als einem böhmischen Vasallen ward das Fürstenthum Jägerndorf genommen, und dem Landgrafen von Hessendarmstadt als Bundgenossen des Kaisers sprach dieser gegen den Landgrafen von Hessenkassel mit Genehmigung der Kurfürsten die ganze Marpurgische Verlassenschaft (S. 442.) zu. Uebrigens gerieth das Münzwesen um diese Zeit durch die häufig ausgeprägte schlechte Scheldemünze (Bläzergeld) für welches die gute Münze durch die Ripper und Wipper eingewechselt ward, dergestalt in Verfall, daß der zu 1 fl. 30 kr. ausgeprägte Spectesthaler auf 10 fl. im Werthe stieg, bis man ihn im J. 1622. wieder auf 5 fl., dann aber im J. 1623. mit großer Mühe wieder auf seinen ursprünglichen Werth zurückbringen konnte.

S. 456. b.) Dänischer Krieg.

Kaum war der böhmisch-pfälzische Krieg glücklich für den Kaiser geendigt, als der dänische seinen Anfang nahm. Der niedersächsische Kreis wählte im J. 1625. den König Christian IV. von Dänemark zum Kreisobersten, und rüstete unter demselben ein Kriegsheer aus. So mißvergnügt der Kaiser über diese Wahl war, durch welche eine fremde Macht Gelegenheit bekam, sich in die innern deutschen Reichsangelegenheiten zu mischen; so achtete dennoch der Kreis nicht darauf, indem Christian IV. mit Frankreich, England und den vereinigten Niederlanden im Bündnisse stand. Auch hatten der Herzog Christian von Braunschweig, und der

Graf von Mansfeld in Frankreich und England in dessen neue Truppen angeworben. General Tilly, der nun aus bayerischen in kaiserliche Dienste übergetreten war, ging dem Könige über die Weser entgegen, trieb ihn bis nach Verden zurück, schlug am 4. Novemb. 1625. ein dänisches Kriegsheer bei Hannover, und die Kaiserlichen behaupteten auch im folgenden Jahre 1626., als König Christian IV. mit $\frac{60}{m}$ Mann in 3 Kriegsheeren nach Deutschland kam, die Oberhand. Der Graf von Mansfeld ward am 25. Aprills von dem kaiserlichen General Grafen Albrecht von Wallenstein bei Dessau, und der König Christian IV. selbst am 27. Aug. bei Lutter am Barenberg vom General Tilly geschlagen.

S. 457. Fortsetzung. Friede zu Lübeck.

Wallenstein eroberte noch im nämlichen Jahre Halle im magdeburgischen, das Bisthum Halberstadt, fiel neuerdings ins Anhaltische ein, eroberte und besetzte Dessau, und schlug den Grafen von Mansfeld, der es belagerte, aufs Haupt, verfolgte ihn durch Schlesien nach Ungarn, kehrte zurück und eroberte vereint mit Tilly Hollstein, Schleswig und Jütland, auch alle Städte an der Ostsee. Die Herzoge von Mecklenburg als Bundesgenossen des Königs von Dänemark hatte Ferdinand II. im J. 1625. in die Reichsacht erklärt, und deren Länder an den Grafen von Wallenstein verlehnen. Dieser rüstete auf dem baltischen Meere eine Flotte aus, um sich von Pommern zu bemächtigen, belagerte zwar das durch die Schweden besetzte Stralsund vergeblich, schlug aber den König von Dänemark bei Wollgast dergestalt, daß er Frieden machen mußte. Dieser kam am 12. Mai 1629. zu

Lübeck zu Stande. Der König erhielt seine Länder zurück, mußte dagegen auch seine Eroberungen, und insbesondere die beiden Bisthümer Hildesheim und Osnabrück, die er für seine Söhne bestimmt hatte, zurückgeben, auch versprechen, sich in die deutschen Reichsangelegenheiten nicht mehr zu mischen. Die Herzoge von Mecklenburg wurden von diesem Frieden ausdrücklich ausgeschlossen, und die schwedischen Gesandten durch die kaiserlichen vom Friedenscongresse abgewiesen.

S. 458. Restitutionsedict.

Von einem durch die Jesuiten (S. 455.) sehr orthodox erzogenen Kaiser, auf welchen überdies der spanische Hof sehr großen Einfluß hatte, und welcher in seiner Wahlkapitulazion, so wie seine Vorfahrer seit Karl V. die Aufrechthaltung der katholischen Religion und Schutz des päpstlichen Stuhls eidlich hatte versprechen müssen, ließ sich bei diesem Kriegsglücke wohl nichts Anders erwarten, als daß er daraus für seine Religionsverwandte werde Vortheil ziehen wolle. Daß es die Gegenpartei, wenn sie das Kriegsglück auf ihrer Seite gehabt hätte, nicht anders würde gemacht haben, ist nicht nur zu vermuthen, sondern es ist sogar durch dasjenige, was später, da ihr das Kriegsglück günstiger ward, geschehen ist, bewiesen. Ferdinand II. erließ also am 6. März 1629. das sogenannte Restitutionsedict, worin verordnet ward, 1.) daß die Protestanten alle seit dem Passauervertrage (S. 425.) eingezogenen Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen, und andere Kirchengüter, sie möchten mittelbar oder unmittelbar seyn, den vorigen Besitzern zurückstellen, 2.) die katholischen Landesherren berechtigt seyn

folten, ihre protestantischen Unterthanen zur Auswanderung zu zwingen, und 3.) daß außer der alten katholischen Religion und der augsburgischen Confession keine andere im deutschen Reiche geduldet werden solle.

S. 459. Fortsetzung.

So wenig sich gegen die Rechtmäßigkeit dieses Restitutionsedictes etwas einwenden ließ, indem der erste und dritte Punct nichts als eine buchstäbliche Wiederholung des Religionsfriedens, der zweite aber nur Anwendung des von den Protestanten selbst bei ihrem Reformationsgeschäfte aufgestellten Grundsatzes war: *cujus est regio, illius quoque est religio*; so läßt sich doch mit Grunde behaupten, daß dieses Restitutionsedict nicht politisch klug gewesen sey. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, welche beide bisher mehr auf Seite des Kaisers, als auf die Gegenseite sich hingeneigt hatten, wurden dadurch am meisten betroffen, weil sie die mehresten Kirchengüter eingezogen hatten. Ersterer suchte den Kaiser zu bewegen, daß er die Execuzion des Restitutionsedictes nicht urgieren möchte. Allein seine Bemühungen waren fruchtlos. Gerade zu dieser Zeit, als die Gemüther der protestantischen Stände wegen des Restitutionsedictes am meisten aufgebracht waren, entließ der Kaiser auf die von den Kurfürsten, und einigen, besonders geistlichen Fürsten angebrachten Klagen nicht nur seinen vorzüglichsten General Wallenstein, sondern reduzierte auch die kaiserl. Armee bis auf $\frac{3}{m}$ Mann.

S. 460. c.) Schwedischer Krieg.

Um sich der Vollziehung des Restitutionsedictes zu

widersehen, suchten die protestantischen Stände bei Frankreich, England, Schweden und den vereinigten Niederlanden Hilfe. König Gustav Adolf von Schweden war theils wegen dessen, was beim Lübecker Friedenscongresse (S. 457.) vorgefallen war, theils darüber gegen den Kaiser mißvergnügt, weil dieser dem Könige Sigismund II. von Polen Hilfe gegen ihn zugesandt hatte. Auch war er ein eben so eifriger Anhänger der protestantischen Religion, als es Ferdinand für die katholische war. Er schloß daher im J. 1629. mit Polen einen Waffenstillstand, segelte im J. 1630. mit einem zwar kleinen, aber geübten Kriegsheer von $\frac{15}{m}$ Mann nach Deutschland über, setzte Stralsund, drängte die Kaiserlichen aus den Inseln Rügen und Usedom zurück, und eroberte Wollgast. Herzog Bogislaus XIV. von Pommern nahm schwedische Besatzung in Stettin auf, und die Kaiserlichen wurden aus ganz Pommern und Brandenburg verdrängt. Der Kurfürst von Brandenburg, und der Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel verbanden sich mit den Schweden, und ersterer räumte ihnen Spandau und Küstrin ein. Frankreich versprach den Schweden $\frac{400}{m}$ Thaler jährliche Subsidienelder. Die im J. 1631. zu Leipzig versammelten protestantischen Stände lehnten zwar das ihnen angetragene Bündniß mit Schweden zur Zeit noch ab, verbanden sich aber insgesammt gegen das Restitutionsedict. Um diese Verbindung zu zernichten, rückte der kaiserliche General Tilly vor Magdeburg, welches er, ehe der König von Schweden zum Entsätze kommen konnte, einnahm und zerstörte, auch Merseburg, Naumburg, Jena und Leipzig eroberte. Nun schloß aber auch der

Kurfürst von Sachsen ein Bündniß mit dem Könige von Schweden.

S. 461. Schlacht bei Leipzig 1631. und ihre Folgen.

Am 7. Novemb. 1631. kam es zwischen den Kaiserlichen und Schweden zu einer Hauptschlacht bei Leipzig, welche für den bisher immer siegreichen Tilly unglücklich ausfiel, und wodurch die schwedischen Waffen vereinigt mit jenen der protestantischen Stände das Uebergewicht bekamen. Gustav Adolf nahm den Kaiserlichen alle feste Ortschaften in Sachsen weg, drang durch Thüringen in Franken und an den Rheinstrom, wo er sich noch im nämlichen Jahre alles bis nach Koblenz hinab unterwürfig machte. Der Landgraf Wilhelm V. von Hessenkassel war zur nämlichen Zeit in Westphalen gegen die Kaiserlichen glücklich. Der Kurfürst von Sachsen fiel in Böhmen ein, eroberte Prag und Eger. Ein abgesondertes Korps Schweden ging nach Schlessen, und unterstützte dadurch die Operationen des Kurfürsten von Sachsen in Böhmen. Unerachtet Tilly, nachdem er mit großen Beschwerden den Rest seiner Truppen nach Batern gebracht, und seine Armee daselbst wieder ergänzt hatte, auch der kaiserliche General Graf von Pappenheim in Westphalen, und Graf Gallas in Böhmen einige Ortschaften wegnahmen, mußte der Kaiser demnach unter ziemlich harten, und sehr auffallenden Bedingnissen das Oberkommando über seine Armeen dem General Wallenstein (S. 459.) wieder übertragen.

S. 462. Fortgang des Kriegs. Schlacht bei Lützen 1632.
Tod Gustavs Adolfs.

Der schwedische General Gustav Horn eroberte

im J. 1632. Bamberg, und der König selbst drängte den General Tilly, nachdem dieser die Belagerung von Nürnberg hatte aufheben müssen, nach Baiern zurück, wo er, da er, bei dem Uebergange der Schweden über den Lech eine Wunde erhielt, zu Ingolstadt starb. Augsburg nahm nun die Schweden freiwillig auf; aber die Belagerung von Ingolstadt mußte der König aufheben. Indessen war auch ein Korps Schweden ins Elsas eingerückt. Graf Wallenstein brachte in Mähren eine Armee von $\frac{50}{m}$ Mann auf die Beine, verjagte die Sachsen aus Böhmen, war bei Nürnberg gegen die Schweden glücklich, ging nach Meissen, wo er sich mit dem General Rappenheim vereinigte, und mehrere Städte eroberte. Gustav Adolf zog ihm nach, und es kam am 6. Novemb. 1632. bei Lützen zu einer Hauptschlacht, bei welcher zwar Gustav Adolf gleich Anfangs sein Leben verlor, aber doch die Schweden unter dem Kommando des Herzogs Bernhard von Sachsenweimar einen vollkommenen Sieg davon trugen, und die kaiserlichen zwangen, sich bis nach Prag zurückzuziehen. Dem Könige Gustav Adolf folgte in Schweden seine Tochter Christina nach.

S. 463. Fruchtlöse Friedenshandlungen mit Sachsen zu Leutmeritz.

Da das Kriegsglück den kaiserlichen nicht besonders günstig, die Verwüstungen des Kriegs aber erschrecklich waren; so suchte der Kaiser durch Vermittlung des Papstes Urbans VIII. den französischen Hof von Unterstützung der Schweden abzubringen. Aber umsonst. Das französische Ministerium, welches in seinem eigenen

Lande die anderst Denkenden theils umbringen, theils aus dem Lande jagen ließ, fand es seiner Politik angemessen, dieselben in Deutschland zu unterstützen. Bessere Aussichten hatte der kaiserliche Hof um diese Zeiten zu einer Ausöhnung mit dem Kurfürsten von Sachsen, welcher mißvergnügt darüber war, daß er von den Protestanten beseitiget, und dem schwedischen Reichskanzler Axel Oxenstierna nebst einigen beigegebenen Råthen die Direction der protestantischen Angelegenheiten, welche vorher immer bei Kursachsen gewesen war, übertragen ward. Schon gingen zwischen dem Kaiser und Kursachsen die Friedenshandlungen zu Leutmeritz an, wurden aber bald wieder abgebrochen.

S. 464. Wallensteins Schicksal.

Wallenstein hatte sich schon durch seine dem Kaiser abgetrozte unbegranzte Kriegsvollmacht, womit noch einige bedenkliche Nebenumstände verknüpft waren, verdächtig gemacht. Von seinem Stolze und Ehrgeitze ließ sich auch alles erwarten. Sein Betragen nach dem Siege bei Steinau in Schlesiens, welchen er nicht benutzte, sondern nach Mähren in die Winterquartiere zog, machte ihn noch verdächtiger, und er ward nun von dem General Gallas, welcher eigends deswegen zum Kaiser nach Wien eilte, angeklagt, daß er mit Schweden im Einverständnisse stehe, und dem Hause Oesterreich das Königreich Böhmen zu entreißen suche. Wallenstein, welcher von seiner Anklage vermuthlich etwas in Erfahrung gebracht hatte, brach eilends nach Eger auf, um sich, wie man es deutete, mit den Schweden zu vereinigen. Allein der Kaiser nahm ihm sogleich das Kommando, welches einstweilen dem Grafen Gallas übertragen, und Befehl gegeben

ward, sich des Wallensteins zu bemächtigen. Er ward am 15. Febr. 1634. zu Eger auf seinem Schlafzimmer ermordet. Das nämliche Schicksal hatten einige seiner vertrautesten Freunde.

S. 465. Nördlinger Schlacht. Prager Frieden.

Das Hauptkommando über die kaiserliche Armee ward nun dem ältesten kaiserlichen Prinzen, Erzherzoge Ferdinand übertragen, welcher sogleich auf die von den Schweden besetzte Stadt Nördlingen losging, und daselbst gegen dem zum Entsatz herbeigeeilten Herzog Bernhard von Sachsenweimar, und den schwedischen General Horn am 6. Septemb. 1634. einen vollkommenen Sieg erfocht, worauf sich ganz Schwaben und Franken den kaiserlichen wiederum unterwarfen. Nun suchte der Kurfürst von Sachsen in allem Ernste Frieden. Die zu Leutmeritz abgebrochenen Unterhandlungen wurden zu Pirna bei Dresden wieder angefangen, daselbst am 22. Nov. 1634. die Präliminarien unterzeichnet, und am 30. Mai 1635. zu Prag der Definitivfriede zwischen dem Kaiser und Kursachsen abgeschlossen. Hierbei ward ausgemacht, daß, wenn derselbe von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen beliebt und bekräftiget würde, er wegen des allgemeinen Bestens als eine gemeine Reichsbewilligung gelten, die dabei beobachtete Verhandlungsart aber den Ständen des Reichs nicht präjudizieren, noch jemals zur Consequenz gezogen werden solle.

S. 466. Fortsetzung.

Allein mit diesem Prager Frieden waren die wenigsten

Protestanten einverstanden. Als aber die Kaiserlichen überall die Oberhand zu gewinnen anfangen, und die Schweden zurückgetrieben wurden, nahmen mehrere protestantische Stände diesen Friedensschluß auch gegen ihren Willen an, besonders da nun auch der Kurfürst von Sachsen zufolge des Friedens alle Kräfte aufboth, um die schwedischen Truppen von dem deutschen Reichsboden zu entfernen. In diesen Umständen, wo auch das unter dem Arcl Drenskierna aufgestellte Consilium formatum (S. 463.) am 10. Julii 1635. aufgehoben ward, wäre wahrscheinlich der beste Zeitpunkt gewesen, um von Seite des kaiserlichen Hofes mit den Schweden, und den mächtigern protestantischen Ständen einen vortheilhaften Frieden zu machen. Allein er ward verabsäumt.

S. 467. d.) Schwedisch-französischer Krieg. Friedensunterhandlungen. Tod Ferdinands II.

Die Schweden würden in der Lage, worin sie sich befanden, selbst den Frieden zu suchen genöthiget worden seyn, wenn sich nicht Frankreich, welches sie bis dahin nur unter der Hand unterstützt hatte, nun öffentlich für dieselben erklärt hätte. König Ludwig XIII. von Frankreich schloß mit Schweden, mit einigen Reichskreisen, und mehrern über den Prager Frieden mißvergnügten Reichsständen ein Bündniß, und kündigte dem Kaiser und Könige von Spanien den Krieg an. Zum Vorwande diente die am 27. März 1635. von den spanisch-niederländischen Truppen geschehene Ueberrumpfung der Stadt Trier, und Gefangennehmung des dortigen Erzbischofs Philipp Christoph aus dem Hause

Sötern, welcher sich unter französischen Schutz begeben hatte. Die französischen Truppen unter Anführung des Kardinals de la Valette machten Anfangs keine besonders wichtige Fortschritte. Im Gegentheile war der kaiserliche General Graf Gallas ziemlich glücklich in Bourgogne. Aber der Sieg der Schweden über die kaiserlichen bei Wittstock am 24. Septemb. 1636. verschaffte denselben wiederum einiges Übergewicht. Nun suchte zwar der Kaiser durch päpstliche und dänische Vermittelung den Frieden herzustellen, und es kamen von Seite der Kriegführenden Mächte zu Köln und Hamburg Gesandte an, um zu Köln mit Frankreich, und zu Hamburg mit Schweden zu unterhandeln. Allein ehe auch nur die Beiletsbriefe und einige andere Präliminarpuncte berichtigt waren, verstrichen 4 ganze Jahre, während welcher Zeit der Krieg immer fort-dauerte. Auf dem zu Regensburg wegen Herstellung des Friedens gehaltenen Kurfürstentage brachte jedoch Ferdinand II. die römische Königswahl seines Sohnes des Erzherzogs Ferdinand am 12. Dezemb. 1636. zu Stande, welcher auch, der trierischen und pfälzischen Widersprüche ungeachtet, nebst seiner Gemahlin der bairischen Prinzessin Anna daselbst gekrönt ward. Dies war ein Glück für Deutschland, indem Ferdinand II. am 15. Febr. 1637. zu Wien starb, und die Zerrüt-tungen in Deutschland noch mehr würden überhand ge-nommen haben, wenn ein Zwischenreich eingetreten wäre.

S. 468. Ferdinand III.

Zu Anfang der Regierung Ferdinands III. ward

der schwedische General Banner aus Sachsen bis nach Pommern zurückgedrängt. Da aber gerade um diese Zeit der Herzog Bogislaus XIV. von Pommern ohne Kinder gestorben war, so nahm Banner in Vereinigung mit dem schwedischen General Wrangel Pommern für die Königin von Schweden in Besitz, welches auch der Kurfürst von Brandenburg, der seine schon früher erhaltene Anwartschaft auf Pommern (S. 389.) wollte geltend machen, nicht hindern konnte. Auch Graf Wallas mußte im J. 1638. aus Pommern bis nach Schlessien und Böhmen zurückweichen. Der am 4. Sept. 1637. erfolgte Tod des Landgrafen Wilhelms V. von Hessekassel änderte auch in dem bisherigen Verhältnisse nichts, indem dessen hinterlassene Gemahlin Amalie Elisabeth, welche gegen den Landgrafen von Hesse Darmstadt die Vormundschaft über Wilhelm VI. behauptete, das von ihrem verstorbenen Gemahl errichtete Bündniß mit Frankreich und Schweden erneuerte. Am Rheinströme gewann der Herzog Bernhard von Sachsenweimar nach einiger Abwechslung des Kriegsglückes endlich die Oberhand über die Kaiserlichen und Baiern, eroberte die vier Waldstädte, dann Freiburg und Breisach, und machte sich im J. 1639. vom Breisgau und Elsass, und einem Theile der damals den Spaniern gehörigen Grafschaft Burgund, oder Franche Comté Meister. Seine Absicht, diese Länder für sich zu behalten, und durch eine Vermählung mit der verwittibten Landgräfin von Hessekassel auch die Hessekassel'schen Länder damit zu vereinigen, ward durch seinen am 3. Julti 1639. zu Neuburg im Breisgau erfolgten, wahrscheinlich unnatürlichen Tod vereitelt. Seine Armee sowoyl, als seine Eroberungen

zog der König von Frankreich an sich, wodurch diese am Oberrheine gemachter Eroberungen des Herzogs Bernhard noch wichtiger wurden, als sie Anfangs gewesen waren.

S. 469. Fortsetzung. Vorbereitungen zu den Friedenshandlungen.

Um den Frieden herzustellen ließ Ferdinand III. im J. 1640. zu Regensburg einen Kurfürstentag halten, wobei man aber wegen des gemeinen Interesses aller Stände für nöthig fand, diese Sache auf einer Reichsversammlung zu verhandeln. Diese ward wirklich für das folgende Jahr nach Regensburg ausgeschrieben, und auch jene Stände dazu berufen, welche den Prager Frieden nicht angenommen hatten. Auf demselben ward in Bezuge auf den Hauptzweck, nämlich die Herstellung des Friedens eine allgemeine Amnestie für alle Reichsstände von Seite des Kaisers bewilliget, hievon jedoch die pfälzische Sache, und die böhmischen, auch andere österreichisch-erbländische Stände und Unterthanen, desgleichen diejenigen Beschwerden, Klagen u. Forderungen ausgenommen, welche ihren Ursprung nicht in der Ausschließung von der Amnestie hätten. Zum Friedenscongresse mit Frankreich ward nun die Stadt Münster, mit Schweden aber Osnabrück bestimmt, auch den Kurfürsten, Fürsten und Ständen frei gestellt, entweder insgemein, oder absonderlich, wie sie es für gut finden würden, die Ihrigen nach Münster und Osnabrück abzuordnen, damit sie mit den kaiserlichen Commissarien über des Reichs und ihrer Prinzipalen Nothdurft communizieren möchten. Während dem Reichstage schrieb

der schwedische Offizier Bogislaus, Philippus von Chemnitz unter dem Namen Hypolitus a lapide im ächt revolutionären Tone seine Schandschrift gegen Oesterreich unter dem Titel: de ratione status in Imperio romano-germanico, und fand damals, so wie in der Folge bei den Feinden des österreichischen Hauses großen Beifall. Mehr als dieses Werk, welches nur bei denjenigen, die schon ohnehin gleicher Gesinnung waren, besondern Eingang fand, schadete dem Kaiser der im J. 1640. erfolgte Tod des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, welcher wegen seines Rechtes auf Pommern den Schweden feind war (S. 468.), und den kaiserlichen die Festungen seines Landes eingeräumt hatte; indem sein Nachfolger Friedrich Wilhelm in der Hoffnung eines reichlichen Ersatzes für Pommern, sich auf die schwedische Seite neigte.

S. 470. Hamburger Präliminarien. Verzögerung des Friedens.

Nachdem die Sache beim Reichstage vorbereitet war, wurden auch schon am 25. Dez. 1641. von dem kaiserlichen Gesandten Konrad von Lützow, dem französischen Grafen d'Avauz, und dem schwedischen Salvlus zu Hamburg Friedenspräliminarien unterzeichnet, worüber ersterer in kaiserliche Ungnade fiel, indem er gegen seine gehabte Instruction solche Punkte verwilliget hatte, welche theils platterdings nicht vom Kaiser abhängen, wie z. B. die Form der spanischen Geleitsbriefe, theils der Ehre und dem Ansehen des Kaisers offenbar nachtheilig waren, wie z. B. in Ansehung der

Kaiserlichen Titulatur, und der für die savollischen Gesandte auszufertigenden Geleitsbriefe. Dessen ungeachtet überschickte der Kaiser durch den an Lühow's Stelle abgesandten Grafen Weikard von Auersberg eine förmliche Ratifikation der Präliminarien. Allein auch an dieser wurden von dem schwedischen Gesandten, da der französische abwesend war wiederum Ausstellungen gemacht. Daher der Friedenscongrès, unerachtet in den Präliminarien der 25. März 1642. zum Anfange desselben bestimmt war, erst zu Anfange des Jahres 1643. eröffnet werden konnte. Indessen hatte der Kaiser durch Zurückstellung der von seinen Truppen besetzten Stadt Wolfenbüttel an das braunschweigische Haus, dem Hochstifte Hildesheim den Besitz seiner unter Karl V. verlorenen Länder (§. 402.) wieder verschafft.

S. 471. Fortsetzung des Krieges.

Der Krieg hatte während dieser langsamen Unterhandlungen immer fortgedauert, doch mit mehrerm Glücke auf schwedisch-französischer, als auf kaiserlicher Seite. Der Erzherzog Leopold Wilhelm und Piccolomini waren im J. 1642. bei Leipzig von dem schwedischen General Torstenson, und im Köllnischen unter dem General Lambvi von dem französischen Marschall Guebriant geschlagen worden. Torstenson fiel nun nach aufgehobener Belagerung der Stadt Freiberg im Erzgebirge, in Böhmen ein, und drang bis nach Mähren vor. Guebriant begab sich nach Schwaben, eroberte Rothweil, starb aber bald an einer bei der Belagerung erhaltenen Wunde, worauf seine französisch-weimarischen Truppen am 14. Novemb. 1643. von den Kaiserlichen

und Baiern bei Duttlingen überfallen, und fast gänzlich aufgerieben wurden. Guebriant's Nachfolger Tur enne, nachdem er durch den Herzog von Eng h len Verstärkung erhalten hatte, griff das kaiserliche Lager bei Freiburg an, ward aber mit großem Verluste zurückgeschlagen und Freiburg durch die Kaiserlichen wieder erobert, (vergl. S. 468.). Turenne ging nun den Rhein hinunter, und eroberte im J. 1644. Philippsburg, Speier, Mannheim, Mainz, Landau &c., ward aber am 25. Aprils 1645. bei Mergentheim an der Tauber geschlagen, dagegen er bei Allerheim im Dettingischen am 24. Julii des nämlichen Jahres den Sieg erfocht.

S. 472. Fortsetzung.

Torstenson zog sich im J. 1645. auf erhaltene heimliche Befehle seines Hofes aus Mähren und Böhmen durch Schlessen und Brandenburg zurück, überfiel ganz unvermuthet den König Christian IV. von Dänemark, zwischen welchem und den Schweden eine Mißhälligkeit entstanden war, eroberte Holfstein, Schleswig und Jütland, und zur nämlichen Zeit nahm der schwedische General Gustav Wrangel den Dänen die Insel Bornholm weg. General Gallas, welcher den Torstenson in Jütland hätte einschließen sollen, ward geschlagen, Torstenson und Wrangel kamen zurück, fielen in Böhmen ein, schlugen noch im nämlichen Jahre die Kaiserlichen unter dem General Saxfeld bei Janowitz, und gingen durch Mähren bis nach Oesterreich. Da sie aber die von dem kaiserlichen General Souches auf das hartnäckigste vertheidigte Festung Brünn nicht erobern konnten, auch Krankheiten ihre Armee zu Grunde richteten;

mußten sie sich nach Böhmen zurückziehen. Torstenson legte Alters und Krankheitshalben das Kommando nieder, welches nun Gustav Wrangel übernahm. Der ausgebrochene schwedisch-dänische Krieg, welcher durch den von Dänemark mit großen Aufopferungen erkauften Brömsebroer Frieden im nämlichen Jahre 1645. geendigt ward, hatte der Abschließung des Friedens zwischen dem Kaiser und Schweden ein neues Hinderniß in den Weg gelegt. Denn durch denselben ward die in den Präliminarien beiderseits begnehmigte dänische Vermittelung abgebrochen, indem die Schweden den König von Dänemark nun nicht mehr als Vermittler annehmen wollten. Der Kaiser that aber in eben diesem Jahre einen nähern Schritt zur Ausöhnung mit Frankreich, da er den gefangenen Kurfürsten von Trier in Freiheit setzte, nachdem derselbe alles dasjenige zu begnehmigen versprochen hatte, was während seiner Gefangenschaft im kurfürstlichen Collegium geschehen war.

S. 473. Fortsetzung.

Indessen hatte eine unter dem schwedischen General Königsmark in Sachsen eingefallene Armee den Kurfürsten von Sachsen im J. 1645. zur Neutralität gezwungen (vergl. S. 466.). Wrangel vereintat mit Turenne bewirkte durch Verheerung das nämliche im J. 1647. beim Kurfürsten von Baiern, und als dieser bald darauf den geschlossenen Waffenstillstand brach; ward Baiern nach der von Wrangel und Turenne gegen die Kaiserlichen und Baiern gewonnenen Schlacht bei Zusmarshausen im J. 1648. auf das grausamste verwüßt. Eine der letzten Hauptaffären in diesem langwierigen und ver-

Heerenden Kriege war die Eroberung und Plünderung der kleinen Seite von der Stadt Prag durch den schwedischen General Königsmark. Dessen Bemühungen, sich auch der übrigen Stadt Prag zu bemächtigen waren fruchtlos, indem er die Belagerung am 22. Octob. 1648. aufheben mußte, worauf auch sogleich die Nachricht von dem zu Münster und Osnabrück abgeschlossenen Frieden einging.

S. 474. Friedenshandlungen.

Die Friedenshandlungen waren von Schweden und Frankreich bis dahin immer verzögert worden, und doch schoben beide Mächte die Ursache der Verzögerung auf den Kaiser. Am 10. Aprils 1645. wurden die wechselseitigen Vollmachten übergeben. Aber auch diese waren also abgefaßt, daß sie Kaiser Ferdinand III. ohne Verletzung seiner und seines Vaters Ehre nicht annehmen konnte. Die Einladungsschreiben zum Friedenscongresse, welche Frankreich an verschiedene Stände erließ, waren Eingriffe in die Rechte des Kaisers, und der Ton, worin sie abgefaßt waren, äußerst beleidigend für Oesterreich und den Kaiser. Die abgebrochene dänische Mediation (S. 472.) auf Seite Schwedens, und die Verwerfung der päpstlichen auf Seite Frankreichs verzögerten ebenfalls das Friedensgeschäft. Die Friedenshandlungen wurden nun zwischen dem Kaiser und den Schweden zu Osnabrück ohne Dazwischenkunft eines Mediateurs, zwischen dem Kaiser und Frankreich aber zu Münster unter Vermittlung der Republik Venedig fortgesetzt. Das Kriegsglück, wie es sich auf die eine oder andere Seite neigte, hatte immer großen Einfluß auf die Negotiazionen.

§. 475. Friedensgesandte.

Das Haupt der kaiserlichen Friedensgesandtschaft bei diesem wichtigen Congresse war Maximilian Graf von Trautmannsdorf, welchem zu Osnabrück Graf Johann Maximilian von Lamberg, und der Reichshofrath von Krane, zu Münster aber Graf Johann Ludwig von Nassau, und Doctor Isaac Bollmar, Rath und Kammerpräsident des Erzherzogs Ferdinand von Tyrol beigegeben waren. Von Seite Frankreichs waren Heinrich, Prinz von Orleans Herzog von Longueville, der Graf von Auvergne und Abel Servient Graf von la Roche; von Seite Schwedens Johann Axel Oxenstierna und Johann Adler Salvius die Friedensgesandte. Von dem Papste war dessen Nuntius zu Köln Fabius Chigi, von der Republik Venedig Aloisius Contarini zum Friedenscongresse beordert. Die Streitigkeiten Frankreichs mit Spanien, wie auch die dieser letztern Krone mit Portugall, wurden zur abgesonderten Ausgleichung verwiesen. Nebst den Vorgenannten fanden sich aber auch von den mehresten deutschen Reichsständen zu Münster und Osnabrück Abgeordnete ein, welche ihre besondere Versammlungen hatten, und mit denen über alle das Reich betreffende Punkte communicirt, und ohne ihre Einwilligung hierin nichts abgeschlossen ward. Dieses war um so nöthiger, als nicht nur alle Reichsstände auf der einen, oder andern Seite im Kriege mit verflochten waren, sondern nach französischer und schwedischer Absicht auch die Rechte des Kaisers und der Reichsstände durch diesen Friedensschluss näher bestimmt, jene mehr eingeschränkt, diese aber

erweitert, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten grundgesetzlich festgesetzt werden sollten, sohin dieser Friedensschluß auch ein Fundamentalgesetz für das deutsche Reich werden sollte, welches anders nicht, als Vertragsmäßig zwischen dem Kaiser und den Ständen, dann den katholischen und protestantischen Ständen geschehen konnte. Am 24. Octob. 1648. wurden zu Münster und Osnabrück die Friedensinstrumente unterzeichnet.

§. 476. Inhalt des westphälischen Friedens a.) überhaupt.

Dieser Friedensschluß, welcher der westphälische genannt zu werden pflegt, und die Hauptgrundlage der in der fünften Periode bestandenen Staatsverfassung des deutschen Reichs ausgemacht hat, besteht aus zweien Instrumenten, dem münsterischen nämlich und osnabrückischen, davon letzteres unstreitig das wichtigste ist. Beide sind in Artikel und §§ eingetheilt. Ihr Inhalt kann aber, um dem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen, füglich unter folgende Hauptrubriken gebracht werden: 1.) Satisfaction, 2.) Compensation, 3.) Amnestie, 4.) Bestimmung einiger einzelnen Angelegenheiten theils zwischen Reichsständen, theils zwischen dem Reiche und andern Staaten, 5.) Hebung der Religionsbeschwerden, 6.) der politischen, 7.) Sanction und Garantie.

§. 477. b.) Insbesondere. 1.) Satisfaction.

Zur Satisfaction für die gehaltenen Kriegskosten und Räumung der eingenommenen Länder und Ortschaften

erhielt A. Schweden 1.) ganz Vorpommern, 2.) einen Theil von Hinterpommern, 3.) die Stadt Wismar, 4.) die Insel Rügen, 5.) das Erzbisthum Bremen, 6.) das Bisthum Werden, als weltliche Herzogthümer, 7.) wegen aller dieser Besitzungen die Reichsstandschaft nebst verschiedenen andern besondern Vorrechten, 8.) fünf Millionen Reichsthaler. B. Hessenkassel bekam aus dem nämlichen Grunde 1.) die gefürstete Abtei Hirschfeld, 2.) die Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen, 3.) $\frac{600}{m}$ Reichsthaler. C. Frankreich erhielt 1.) die völlige Hoheit über die schon lange besessenen (S. 425.) Städte und Bisthümer Metz, Toul und Verdun, wie auch über Pignerol, 2.) Breisach, die Landgrafschaft Ober- und Niederelsas, den Sundgau und die Landvogtei Hagenau, so wie das Haus Oesterreich alles dieses vorher besessen hatte, also mit Vorbehalt der Unmittelbarkeit und Unterwerfung gegen das deutsche Reich für jene Stände, Städte und Reichsritter, welche vorher nicht unter dem Hause Oesterreich gestanden waren, 3.) das Besatzungsrecht in Philippsburg.

S. 478. 2.) Kompensazion.

Zur Kompensazion oder Entschädigung für abgetretene Länder, oder aufgegebene Gerechtsame erhieltet A. der Kurfürst von Brandenburg wegen seines Rechtes auf Pommern und die Insel Rügen 1.) die Bisthümer Halberstadt, Minden und Kamin, 2.) das Erzbisthum Magdeburg nach dem Tode des damaligen Administrators Herzogs August von Sachsen, 3.) vom Bisthum Halberstadt die Grafschaft Hohenstein; B. das herzoglich-

mecklenburgische Haus wegen Wismar 1.) die Bisthümer Schwerin und Ratzburg, 2.) die Johanniter Ordenskommenden Mirov und Nemerov, 3.) die Bestätigung eines auf der Elbe erlangten Zolles für beständig, und $\frac{200}{m}$ Reichsthaler Nachlaß an Reichsanlagen für die Zukunft; C. das Haus Braunschweig-Lüneburg wegen verschiedener auf die durch den Frieden säkularisirten Stifter gehabten Koadjutorien 1.) die Alternativ auf dem Bisthum Osnabrück, 2.) die Abtei Walkenried, und das Gut Schawen, 3.) das Kloster Gröningen, und 4.) am 24. Novemb. 1648. vom Kaiser ein Privilegium electionis fori; D. der Herzog Ferdinand Karl von Tyrol wegen Elsas u. von Frankreich 1.) drei Billionen Livres, auch übernahm 2.) Frankreich $\frac{2}{3}$ an den Schulden der Kammer zu Ensisheim.

S. 479. 3.) Amnestie.

Vermöge der Amnestie ward zuerst im Allgemeinen für die Bundesgenossen und Anhänger der Kriegführenden Mächte Vergessenheit aller Feindseligkeiten, so während den Unruhen geschehen seyen, ausbedungen, und daher ausgemacht, daß sie alle in Ansehung ihrer Rechte, Güter und Würden in denjenigen Zustand wieder eingesetzt werden sollten, worin sie sich vor dem Kriege befanden mit dem Belsatze, daß auch die seit dem J. 1618. unt. rlassenen Belehnungen Niemanden zum Nachtheile erreichen dürften. Diese Generalamnestie ward auf einige namhaft gemachte fürstliche und gräfliche Häuser noch besonders angewendet, mit der weitern Verordnung, daß die nicht benannten deswegen nicht von der Amnestie ausgeschlossen seyen. Doch erhielt diese Amnestie auch

einige Einschränkungen, z. B. daß bewegliche Sachen, bezogene Früchte confiszirte Deposita u. d. gl. vermöge der Amnestie nicht restituirt werden sollen, daß zwar auch alle österrreichische Unterthanen, Zivil- und Militärbeamte der Amnestie theilhaftig werden, und in ihre etwa confiszirten Güter wieder eingesetzt werden sollten, doch mit Ausnahme derjenigen, welche jemanden, bevor er sich in schwedische oder französische Kriegsdienste begeben hätte, genommen worden wären. Was das Haus Pfalz, insbesondere den Pfalzgrafen Karl Ludwig, Sohn des geächteten Friederichs V. (S. 452.) anbelangt, ward zwar auch dieser vermöge der Amnestie in die rheinische Pfalz restituirt, und zu seinen Gunsten eine ste Kurwürde errichtet. Allein die alte pfälzische, oder ste Kurwürde sammt allen anklebenden Gerechtigkeiten, so wie die obere Pfalz und die Grafschaft Cham blieben bei dem Herzoge Maximilian von Baiern und der ganzen bayerisch-Wilhelminischen Linie, und wurden erst nach deren Erlöschung an die pfälzisch-Rudolfinische Linie rückfällig erklärt, wo aber sodann die ste Kur völlig aufhören sollte. Hiefür that der Kurfürst Maximilian von Baiern auf eine Forderung von 13 Millionen, und auf alle Ansprüche auf Oesterreich ob der Enns Verzicht. Auch Friederichs V. jüngerer Sohn Ludwig Philipp, dann Friederich und Leopold Ludwig von Zweibrücken wurden vermöge der Amnestie restituirt.

S. 480. 4.) Beilegung einiger anderer besondern Irrungen.

Einige andere Punkte theils zwischen Reichsständen, theils zwischen dem Reiche und Auswärtigen, worüber

der westphälische Friede Bestimmungen enthält, sind folgende: 1.) In Hinsicht auf den marpurgischen Successionsstreit (S. 442.) ward der am 24. Aprils 1648. zu Kassl geschlossene Vergleich bestätigt. 2.) Die gültliche Successionsache (ebendas.) ward auf den weitern Weg der Güte, oder des Rechtes ausgesetzt. 3.) Wegen Herstellung der Stadt Donauwörth (S. 441.) sollte auf dem nächstkünftigen Reichstage gehandelt werden. 4.) Der Stadt Basel und den übrigen Schweizer Kantonen ward der Besitz der Unabhängigkeit vom deutschen Reiche und dessen Gerichtsstellen zuerkannt. 5.) Dem Erzstifte Mainz ward das Einlösungsrecht auf die an Kurpfalz versetzte Bergstraße (S. 389.) vorbehalten. 6.) Wegen des Herzogthums Montferrat ward der im J. 1631. zwischen dem Herzoge von Savolen und jenem von Mantua zu Cherasco errichtete Vergleich bestätigt. 7.) In Hinsicht auf die Streitigkeiten der Bischöfe von Bamberg und Würzburg mit den Markgrafen von Anspach und Batreuth über Alzingen ward beschlossen, daß sie binnen zwei Jahren durch summarischen Prozeß ausgemacht werden sollten.

S. 481. 5.) Hebung der Religionsbeschwerden.

Der wichtigste Theil vom Inhalte des westphälischen Friedens betrifft die Hebung derjenigen Beschwerden, welche den Anlaß und Vorwand zum Kriege gegeben hatten, nämlich der Religionsbeschwerden und was damit in Verbindung steht. In Hinsicht auf das Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten ist deswegen der 5te, in Bezuge auf jenes zwischen Lutheranern und Reformirten aber der 7te Artikel des ofnabrückischen

Friedensinstrumentes besonders merkwürdig. Im erstern ward 1.) der Passauervertrag und Religionsfriede erneuert, und eine völlige Rechtsgleichheit zwischen beiderlei Religionsverwandten bestimmt, 2.) verordnet, daß alle Reichsstände und die unmittelbare Reichsritterschaft in Kirchensachen und jenem, was der Religion wegen in politischen Dingen geändert worden, in denjenigen Stand wieder eingesetzt werden sollen, in welchem sie sich am 1. Jäners 1624. befunden hätten. 3.) Wegen der unmittelbaren, nicht säcularisirten geistlichen Stifter und Güter wurde der nämliche Tag zwischen den Katholiken und Protestanten zum Normaltage des Besizes für die Zukunft, desgleichen für die Ausübung des kaiserlichen Rechtes der ersten Bitte in Ansehung der an die letztern gekommenen unmittelbaren Stifter bestimmt, der geistliche Vorbehalt zu Gunsten der Katholiken (§. 426.) bestätigt, aber auch auf die augsbürgischen Confessionsverwandten ausgedehnt. 4.) Alle päpstliche Rechte und Taxen wurden in Ansehung der a. R. Verwandten Bischöfe und Erzbischöfe aufgehoben, dagegen aber ihnen anderthalbe Lehentaxe auferlegt, und der Sitz bei den Reichsversammlungen im Reichsfürstenrathe auf einer zwischen der geistlichen und weltlichen zu stellenden Querebank angewiesen. In gemischten Stiftern behielt der Papst seine Rechte nur in Hinsicht auf die katholischen Mitglieder, und die Zahl von beiderlei Religionsverwandten, welche am 1. Jäners 1524. vorhanden gewesen war, soll auch für die Zukunft bleiben.

§. 482. Fortsetzung.

5.) In Ansehung der mittelbaren Klöster, Collegien,

Schulen, Spitäler, sonstiger Stiftungen und Kirchengüter ward ebenfalls der 1. Janers 1624. zum Normaltage bestimmte, dergestalt, daß sie den Ständen derjenigen Religion bleiben, oder zurückgestellt werden sollten, welche sie an gedachtem Tage besessen hätten; und wenn in solchen Foundationen an diesem Tage beiderlei Religionsverwandte neben einander gelebt hätten; so sollen sie auch nachher in der nämlichen Anzahl, und die Religionsübung die nämliche bleiben, wie sie am 1. Janers 1624. war. Der Kaiser sollte aber in solchen mittelbaren Stiftungen das Recht der erste Bitte behalten, wo er bis dahin hergebracht hätte. 6.) Wenn ein Reichsstand ein verpfändetes Land einlösete, soll er berechtigt seyn, seine Religionsübung darin einzuführen, nicht aber die Unterthanen, welche unter dem Pfandinhaber sich zu einer andern Religion bekant hätten, zur Auswanderung zu zwingen. Wegen ihrer öffentlichen Religionsübung aber sollten sich diese mit dem Pfandlöser vergleichen.

S. 483. Fortsetzung.

7.) In Bezug auf die Religionsübung der Unterthanen ward den Reichsständen das ihnen vermöge gemeinen Herkommens zuständige, und allein von der Landeshoheit abhängige Reformationsrecht bekräftiget, den Unterthanen aber das ihnen schon im Religionsfrieden gegebene Auswanderungsrecht erneuert. Doch sollte das Reformationsrecht der Reichsstände nicht gegen diejenigen Unterthanen verschiedener Religion Statt haben, die im J. 1624. ihre Religionsübung gehabt hätten, als welche in Ansehung der Religionsübung, und dessen,

was damit in Verbindung steht, in demjenigen Zustande zu lassen seyen, in welchem sie im J. 1624. gewesen wären, und wenn sie darin gestört, oder daraus verdrängt worden seyen; so sollten sie in den Zustand des Jahres 1624. vollkommen restituiert werden. 8.) Den Untertanen, welche den Besitzstand des Normaljahres in Ansehung der Religionsübung nicht für sich hätten, oder die erst nach dem Friedensschlusse zur andern Religion übertreten würden, soll, so lange sie geduldet werden, oder wegen des durch den Frieden selbst bestimmten Auswanderungstermins von 5 oder 3 Jahren geduldet werden müssen, gestattet seyn, zu Hause ihrem Privatgottesdienste obzuliegen, oder in der Nachbarschaft den öffentlichen zu besuchen, ihre Kinder auf Schulen ihrer Religion zu schicken, oder zu Hause durch Personen ihrer Religion unterrichten zu lassen. Wenn sie aber auswandern wollten, oder dazu gezwungen würden; so soll ihnen frei stehen, ihre Güter zu verkaufen, oder belzubehalten, auch im letztern Falle. Zu und Abgang gestattet seyn, und ihnen die Zeugnisse ihrer Geburt, Profession, sittlichen Aufführung u. d. gl. nicht versagt, noch sie gehindert, oder durch ungewöhnliche Abzüge beschwert, auch nirgendwo Katholiken, oder Protestanten verachtet, noch von Kaufmanns-, und Handwerkszünften, Erbschaften, Eled- und Krankenhäusern, Spitalern, Almosen, Kirchhöfen, oder Begräbnissen ausgeschlossen werden.

S. 484. Fortsetzung.

9.) Das Dözefanrecht und alle Gattungen der geistlichen Gerichtsbarkeit wurden in Ansehung der a. K.

Verwandten nur mit einigen wenigen Beschränkungen suspendiert, welches auch auf gemischte Städte erstreckt, und weiter verbotzen ward, durch Predigen, Lehren oder Disputieren diesen Frieden zu bestreiten oder in Zweifel zu ziehen. 10.) Zu allen Reichsdeputazionen, und, wenn die Sache beiderlei Religionsverwandte beträfe, auch zu Commissionen, sollen die Mitglieder in gleicher Anzahl aus beiden Religionen genommen werden, und in Religionsfachen, auch allen andern, wobei die Reichsstände nicht als ein Körper betrachtet werden könnten, desgleichen wenn sich die Katholischen und a. K. verwandten Stände bei der Abstimmung in zwei Parteien trennten, soll am Reichstage keine Stimmenmehrheit gelten, sondern bloß gütliche Uebereinkunft entscheiden. 11.) Beim Reichskammergerichte sollen 50 Beisizer, und zwar 26 Katholiken, und 24 Protestanten seyn, und in Streitigkeiten der Stände verschiedener Religion, oder auch bloß protestantischer, soll die Zahl der Beisizer von beiden Religionen gleich seyn, beim Reichshofrathe aber so viele protestantische Mitglieder aufgenommen werden, daß man bei vorkommenden Fällen die Religionsgleichheit beobachten könne. 12.) Wenn bei den höchsten Reichsgerichten Zweifel über die Reichsgesetze entstünden, oder in Streitigkeiten der Unmittelbaren verschiedener Religion bei vollem Rathe alle katholische Beisizer einer, und alle protestantische einer andern Meinung wären; so soll die Sache an den Reichstag verwiesen werden. 13.) Die Reichsstädte Augsburg, Dünkelsbühl, Ravensburg u. Viberach, wo im J. 1624. die Magistraturen mit Personen beiderlei Religionen besetzt gewesen, sollen auch in Zukunft paritätisch bleiben.

S. 485. Fortsetzung.

Die Rechtliche Religionsverhältnisse zwischen Lutheranern und Reformirten sind im siebenten Artikel des obnabrückischen Friedensinstrumentes folgendermaßen bestimmt: 4.) Alle Rechte, die der Religionsfriede, die übrigen Reichsgesetze, und dieser westphälische Frieden den a. R. Verwandten geben, sollen auch denjenigen zustehen, welche unter denselben Reformirte genannt werden. 2.) Wenn ein Landesherr nach diesem Friedensschlusse von der lutherischen zur reformirten Religion überging, und umgekehrt, oder wenn der Eine ein Land der andern Confession erben, durch diesen Frieden bekommen, oder zurückerhalten würde; so sollte er zwar befugt seyn, Prediger seiner Religion an seinem Hofe ohne Beschwerde seiner Unterthanen zu halten, aber nicht, seinen Unterthanen die öffentliche Religionsübung, oder sonst etwas das der Religion anhängig ist, zu nehmen. Wollte aber eine Gemeinde die Religion des Landesherrn freiwillig annehmen, und auf ihre Kosten deren Ausübung haben; so möge der Landesherr es ihr gestatten, und kein Nachfolger soll mehr berechtiget seyn, ihr solches zu nehmen. Doch sollen die Consistorial-Kirchenvisitatorn, die Professoren der Theologie und Philosophie keiner andern Religion zugethan seyn, als zur Zeit dieses Friedenschlusses überall öffentlich angenommen wäre. 3.) Außer den genannten Religionen sollte keine andere im deutschen Reiche angenommen, oder geduldet werden.

S. 486. 6.) Hebung politischer Beschwerden.

Um den Beschwerden der Stände gegen den kaiserlichen

Hof abzuhelpfen, ihnen ihre erworbenen Rechte zu sichern, und die kaiserliche Macht nach Absicht der Kronen Frankreich und Schweden völlig unthätig zu machen, und das deutsche Reich, welches nun schon in religiöser Hinsicht getrennt war, auch in seinen innern politischen Verhältnissen zu entzweien, und dadurch den fremden Mächten auf immer Gelegenheit zur Einmischung in die deutschen Reichsangelegenheiten zu verschaffen, wurden

- 1.) allen Reichsständen ihre Rechte, Privilegien, Freiheiten, Vorzüge, Regalien, und die ganze Landeshoheit in politischen sowohl als geistlichen Sachen, auch
- 2.) ihnen das Stimmrecht in allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte bestätigt, vorzüglich wenn Gesetze gemacht, oder ausgelegt, Krieg angekündigt, Reichssteuern ausgeschrieben, Werbungen oder Einquartierungen der Soldaten vorgenommen, Festungen in ständischen Ländern angelegt, oder die alten mit Besatzungen versehen, Friede geschlossen, oder Bündnisse errichtet werden sollten, dergestalt, daß in Zukunft in allen diesen und ähnlichen Geschäften nichts vorgenommen werden könnte, als mit freier reichstägllicher Bewilligung der Stände.
- 3.) Den Reichsstädten ward eine entscheidende Stimme gleich den übrigen Ständen auf dem Reichstage eingeräumt, auch ihnen ihre Regalien und andere rechtmäßig erworbene, oder im Besitz gehabte Freiheiten und Privilegien bestätigt;
- 4.) den Ständen ward das Recht verliehen, unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse einzugehen, wenn sie nur nicht gegen den Kaiser und das Reich, nicht gegen den Land-, Religions-, oder diesen westphälischen Frieden, auch nicht gegen den Eid wären, womit jeder dem Kaiser und

Reiche verwandt ist. 5.) Die während dem Kriege rechtswidrig hin und wieder eingeführten Zölle und Abgaben wurden abgestellt, den Reichsständen der Besitz ihrer Reichspfandschaften ohne Wiederlösung zugesichert, dann festgesetzt, daß nach 6. Monaten ein Reichstag gehalten, und auf demselben von der Wahl eines römischen Königs, von Abfassung einer beständigen Wahlkapitulazion, von der Art und Weise, wie ein Reichsstand in die Acht erklärt werden könne, von Ergänzung der Reichskreise, Erneuerung der Reichsmatrikel, Nachlassung der Reichsanlagen, Reformation der Pollzel, Justiz und Taxen beim Kammergerichte, von der Wiedererrichtung der ordentlichen Reichsdeputation, vom Amte der Directorien in den Reichscollegien und andern ähnlichen Geschäften gehandelt werden sollte, welche bei dem Friedenscongresse nicht hatten abgethan werden können.

S. 487. 7.) Sänction.

Zur Befestigung und Handhabung des Friedens ward festgesetzt, 1.) daß derselbe ein ewiges Reichsgrundgesetz und eine pragmatische Sänction des Reichs seyn, auch dem nächsten Reichsabschiede und der kaiserlichen Wahlkapitulazion einverleibt werden sollte; 2.) daß gegen denselben keine Einwendung des Civil- oder canonischen Rechtes, keine Concilliendecrete, Privilegien, Indulte, Ordensregeln, Protestationen, Appellationen, Contradictionen, weder das Restitutionsedict vom J. 1629. (S. 458.), noch der Prager Frieden (S. 465.), noch das Interim (S. 424.), oder was immer für eine andere Einwendung Statt haben, auch derselbe weder

Mertens Gesch. d. D. 2ter Th. 6

in petitorio, noch in possessorio bestritten, darüber keine Inhibitions- oder andere Prozesse erlassen werden sollten; 3.) daß/derjenige, welcher dagegen handelt, des Landfriedensbruchs schuldig, und alle Theilnehmer des Friedens verbunden seyn sollen, denselben Handzuhaben. 4.) Frankreich und Schweden übernahmen die Garantie desselben. Die gegen den Friedensschluß von dem Papste Innozenz X. eingelegte Protestation ward weder von den Katholiken, noch von den Protestanten berücksichtigt.

S. 488. Schlußbemerkung.

Dieses war in der Hauptsache das Resultat der langwierigen Negotiationen zu Münster und Osnabrück hauptsächlich durch fremde Mächte hervorgebracht, folglich auf deren Vorthell, nicht auf das Beste des Reichs berechnet, so sehr man auch Abschaffung der Mißbräuche der kaiserlichen Gewalt, Handhabung der Reichsständischen Rechte, Wiederherstellung der alten deutschen Nationalfreiheit, und was dergleichen schöne Dinge mehr sind, im Munde führte. Im Wesentlichen blieb dieser Friedensschluß die Grundlage der deutschen Staatsverfassung in der fünften Periode, und selbst wo er verletzt und offenbar überschritten ward, suchte man in demselben einen Vorwand, und hatte das Glück, immer einen oder den andern Vertheidiger unter den Staatsrechtsgelehrten zu finden. Es war aber auch ohne prophetischen Geist leicht vorzusehen, daß die Reichsverfassung auf diesem Wege mit großen Schritten ihrer Auflösung entgegen eilte. Das entgegengesetzte Streben der fremden Mächte, aus dieser Auflösung den größtmöglichen Vor-

theil zu ziehen, konnte dieselbe, so lange unter den europäischen Nationen eine Art von Gleichgewicht bestand, zwar eine Zeit lang aufschieben, nicht aber auch auf den Fall verhindern, sobald eine, oder die andere ein Uebergewicht erhalten würde.

Fünfter Abschnitt.

Vom westphälischen Frieden bis zur Auflösung des deutschen Staatsverbandes im J. 1806. — 158. J.

Erstes Hauptstück.

Vom westphälischen Frieden bis zum Tode Leopolds I. 1705.

S. 489. Schwierigkeiten bei der Friedenserecution.

Gleich nach geschlossenem Frieden erließ der Kaiser Ferdinand III. am 17. Nov. 1648. ein Edict ins Reich ergehen, wodurch er dessen Vollziehung anbefahl. Allein es gab dabei neue Schwierigkeiten besonders in Ansehung der Restitutionspuncte. Es traten daher kaiserliche und schwedische Commissarien zu Prag zusammen, auch wurden vom Reiche im Jan. 1649. wegen Vollziehung des Friedens besondere Handlungen geflogen. Die Friedensratificationen konnten wegen einiger vorher noch zu berichtigenden Puncte erst am 18. Febr. 1649. gegen einander ausgewechselt werden, worauf sodann der Kaiser